

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ferag Austria GmbH

1. Allgemeines

Diese Bedingungen liegen allen unseren Lieferungen, Verkäufen und Leistungen zugrunde, sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns geschlossenen Verträge und gelten durch die Auftragserteilung oder Annahme der Warenlieferung als anerkannt. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung, sohin alle unsere späteren Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden sollten. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Stillschweigen unsererseits gegenüber anderslautenden Bedingungen des Auftraggebers gilt in keinem Fall als Zustimmung oder Anerkennung derselben. Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Handelsbräuche/Usancen haben keine Rechtswirksamkeit.

2. Vertragsabschluss

Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, desgleichen Angaben in Katalogen, Plänen, Prospekten und sonstigem Informationsmaterial Druck-, Schreib- und Rechenfehler verpflichten uns nicht. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Angaben über Leistungen und dgl. hinsichtlich der von uns vertriebenen Waren und Leistungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Alle Aufträge sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir diese bestätigt haben. Mündliche Absprachen und Auftragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Wir sind nicht verpflichtet zu überprüfen, ob den bestellten Waren Schutzrechte Dritter entgegenstellen und lehnen jede Haftung aus diesem Titel ab.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, freibleibend, exkl. Umsatzsteuer, ohne Verpackung und Versicherung, ab Werk (EXW gemäß Incoterms in der jeweils letztgültigen Fassung). Die Verpackung wird zu Selbstkosten, inkl. gesetzlicher Entsorgungsgebühren, berechnet und nicht zurückgenommen. Alle von uns angebotenen Preise basieren auf dem Preis- und Kostenniveau zum Zeitpunkt der Preisabgabe. Nach Geschäftsabschluss eintretende unmittelbare oder mittelbare Änderungen des Kostengefüges berechtigen uns zu entsprechenden Preisberichtigungen. Im Falle eines Geschäftsabschlusses in Fremdwährung sind wir berechtigt bei Wechselkursänderungen die Preise entsprechend zu berichtigen. Sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Fracht, Versicherung, Steuern, Gebühren, Zölle, Bewilligungen, Beurkundungen, usw.) gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Lieferung

Angaben über die Lieferzeit gelten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, stets als annähernd und unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten und Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sie gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfüllt, auch dann, wenn die Absendung, aus welchen Gründen immer, ohne unser Verschulden unmöglich ist. Höhere Gewalt oder andere Ereignisse, die ohne unser Verschulden den Ablauf der Fertigung und Lieferung behindern und verzögern, berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Betriebsstörung hinauszuschieben und ausnahmsweise, wenn die näheren Umstände es erfordern, unsere Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben.

Von uns unverschuldete Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller nicht, vom Auftrag zurückzutreten.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, die entstandenen Lagerkosten, mindestens jedoch 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag zu berechnen. Mit Beginn des Annahmeverzugs gehen Gefahr und Zufall auf den Besteller über. Durch einen Annahmeverzug wird die Fälligkeit unserer Rechnungen nicht hinausgeschoben, sondern sind diese prompt zu bezahlen.

Der Besteller verzichtet auf jegliche Geltendmachung von infolge Übertretung unserer Lieferfristen oder-termine erwachsenen Ansprüche aus welchem Titel auch immer.

Teillieferungen sind zulässig, sofern sie nicht durch schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen sind. Wird mit dem Besteller eine Lagerhalterung vereinbart, so ist dieser verpflichtet in dem vereinbarten Zeitraum, spätestens jedoch nach 90 Tagen, die Ware vollständig abzunehmen und zu bezahlen. Eine Montage und Inbetriebnahme ist nicht im Liefer- und Leistungsumfang eingeschlossen.

5. Transporte

Transporte erfolgen auf Gefahr des Bestellers auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Transportversicherungen werden nur über ausdrücklichen Auftrag und für Rechnung des Bestellers gedeckt. In Ermangelung genauer Versandvorschriften seitens des Bestellers ist uns die Wahl des Transportmittels überlassen. Etwaige Beschädigungen oder Verluste sind durch den Empfänger sofort bei Warenübernahme unter Geltendmachung der Ansprüche jeweils bahnmäßig oder durch den Frachtführer feststellen und bescheinigen zu lassen. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Spediteur/Transportunternehmen bzw. dem die Ware liefernden Fahrer unterschrieben zu bestätigen. Sollte eine derartige Bestätigung verweigert werden, hat der Besteller ein genaues Protokoll über die festgestellten Schäden, unter Angabe von Zeit, Name des Fahrers usw. zu erstellen. Photokopien dieser Unterlagen hat uns der Besteller unverzüglich zu übermitteln. Aus dem Titel einer Transportbeschädigung oder Fehlmenge kann die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Mit der Übergabe der Ware an den Abholer, Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch bei Verlassen unseres Lagers, gehen alle Gefahren auf den Besteller über.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Besteller hat die gelieferte Ware sofort nach deren Ablieferung zu untersuchen und uns festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige offenkundiger Mängel hat sofort nach Ablieferung zu erfolgen, die Anzeige aller anderen Mängel spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung, sofern trotz sofortiger Untersuchung, etwa wegen komplizierter Überprüfungsmodalitäten keine frühere Rüge möglich sein sollte. Die Untersuchung und Mängelrüge hat jedenfalls vor Ver- oder Bearbeitung zu erfolgen und ist uns unter genauer Präzisierung der festgestellten Mängel per rekommandiertem Schreiben oder per Telefax zu übermitteln. Neben dieser Meldung ist uns auf unser Verlangen unverzüglich eine Probe der beanstandeten Waren zu übermitteln.

Sollten obige Modalitäten nicht eingehalten werden sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Bestellers verfallen.

Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst beigestellten Material hat, entfällt jede Gewährleis-

tung. Im Gewährleistungsfall sind wir berechtigt, entweder nach unserer Wahl den vertragsgemäßen Zustand der Ware herzustellen oder kosten- und frachtfrei an den vertraglichen Lieferort mangelfreien Ersatz gegen Rückgabe der in unser Eigentum übergehenden oder noch in unserem Eigentum stehenden mangelhaften Waren zu leisten. Nach dreimaliger binnen angemessener Frist erfolgter vergeblicher Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung kann der Besteller Wandlung oder Preisminderung verlangen. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Mangelfolgeschäden und sonstigen Schadenersatz, sind ausgeschlossen soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist oder zwingende Haltungen nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben sind.

Alle Gewährleistungsansprüche des Bestellers verfallen binnen sechs Monaten ab Ablieferung. Schadenersatzansprüche jeder Art – sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – verjähren unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis des Bestellers vom Schaden binnen 12 Monaten ab Ablieferung.

7. Zahlung

Unsere Rechnung ist, wenn nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt netto Kasse ohne jeden Abzug zu begleichen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der entsprechende Betrag abzugsfrei bei uns eingelangt ist. Bei Zahlungen ist immer die Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum anzugeben. Wechsel nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Bestellers. Eskontierungs- und Einlöungskosten gehen jeweils zu Lasten des Bestellers. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% per anno als vereinbart. Bei Zahlungsverzug sind uns alle Mahn- und Inkassospesen sowie anlaufende vorprozessuale Kosten zu ersetzen. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder werden uns nach dem Abschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, so sind wir berechtigt, die Lieferungen zu sistieren, bis der Besteller seine Verpflichtungen erfüllt hat, oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Im Falle des Vertragsrücktrittes unsererseits sind wir unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche berechtigt 15% des Bruttorechnungsbetrages für bereits entstandene Spesen, entgangenen Gewinn und angemessene Vertreterprovisionen vom Käufer zu fordern, wobei dieser Betrag nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Bei noch ausstehenden Lieferungen können wir aber auch Sicherheit verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch dann nicht, wenn er Beanstandungen geltend macht.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebengebühren vor. Sämtliche technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, usw. bleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert, vervielfältigt noch zur Selbsterstellung benützt werden. Verpfändung oder Sicherungsübereignung zugunsten Dritter sind ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Bei Pfändung und jeder sonstigen Gefährdung unseres Eigentums durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware zu bearbeiten oder zu verarbeiten. Bei Be- oder Verarbeitung können hieraus für uns keinerlei Verpflichtungen entstehen. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der gelieferten Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Verbindung zu. Entsteht durch Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung mit anderer Ware eine neue Sache, so räumt uns der Besteller schon jetzt im Verhältnis der weiterverarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache Miteigentum an dieser ein und wird er diese unentgeltlich für uns verwahren. Im Falle einer Weiterveräußerung durch Barverkauf geht der erzielte Erlös bis zur Höhe des noch ausstehenden Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebengebühren nicht in das Eigentum des Vorbehaltskäufers, sondern in unser Eigentum, über. Der Erlös ist vom Vorbehaltskäufer in dieser Höhe gesondert zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen.

Im Falle einer anderweitigen Veräußerung verpflichtet sich der Besteller bereits jetzt, die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung gegen seine Abnehmer bis zur Höhe des noch ausstehenden Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebengebühren an uns abzutreten und uns unverzüglich von der Weiterveräußerung unter Namhaftmachung des Abnehmers zu verständigen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schiedsgericht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis ist der Sitz unserer Gesellschaft, derzeit sohin AT 1230 Wien, Kolpingstraße 11.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus mit dem Besteller abgeschlossenen Verträgen, sowie zur Frage des Zustandekommens und der Rechtsgültigkeit abgeschlossener Vereinbarungen, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist der Sitz unserer Gesellschaft, derzeit sohin Wien. Es steht uns jedoch auch das Recht zu, wahlweise ein Schiedsverfahren beim internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien nach der dort geltenden Schiedsordnung einzuleiten.

10. Anzuwendendes Recht Vertragssprache

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen mit dem Besteller kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Abkommen, wie etwa das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG oder UNCITRAL) zur Anwendung.

Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

11. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige vertragliche Abmachungen unwirksam sein oder rechtsunwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.

Ferag Austria GmbH, AT-1230 Wien, Kolpingstraße 11

Bank Austria Creditanstalt AG, BIC BKAUATWW, BLZ 12000, Konto-Nr. 0076-10777/00, IBAN AT78 1100 0007 6107 7700

Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, BIC GIBAATWW, BLZ 20111, Konto-Nr. 310 037-00295, IBAN AT24 2011 1310 0370 0295

DVR-Nr. 0314633, FN 31865k, Handelsgericht Wien, UID Nr. ATU 15065701